

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
28. Mai 2021

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien (ersetzt die Dienstanweisung vom 4. Mai 2021)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsgeschehen nimmt derzeit einen positiven Verlauf. In der Folge kommen die staatlichen Verordnungen in Bewegung, selbst wenn sie aktuell noch nicht weitreichende Lockerungen zulassen. Diese Dienstanweisung will dennoch weitere Möglichkeiten in Bezug auf Gremiensitzungen als auch auf dienstliche Zusammenkünfte eröffnen (siehe Abschnitte B.5 und C.1).

In pastoraler Sicht ist weiterhin auf die Bedeutung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (Abschnitt H).

Bezüglich des Arbeitens gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bislang keine Regeln für Geimpfte und Genesene enthält, so dass die Vorschriften der Verordnung weiterhin für alle Mitarbeitenden gültig sind (siehe Abschnitt D.7).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern Veranstaltungen möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten.
5. Sitzungstermine von Gremien und kirchlichen Vereinen sollen weiterhin nach Möglichkeit nicht in Präsenzform stattfinden. Für die Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG liegt eine entsprechende Regelung vor.
Wo es aber angeraten ist, aufgrund wichtiger Themen in Präsenz zu tagen, ist dies möglich. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz sind die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten (u.a. 10m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.)
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind (unbeschadet der „Bundesnotbremse“) im Sinne der Religionsausübung möglich. Präsentische Zusammenkünfte sind den jeweiligen Bedingungen anzupassen.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.
8. Konzerte, Chorproben und Auftritte von Chören sind untersagt. Proben von wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
9. Im Freien und bei bestimmten Inzidenz-Zahlen gibt es im hessischen Bistumsteil weitergehende Möglichkeiten zum Proben der Chöre. Eine stets aktualisierte Übersicht findet sich auf www.kirchenmusik.bistumlimburg.de. Im rheinland-pfälzischen Bistumsteil sind die Probemöglichkeiten noch sehr gering und die Landesverordnungen haben aufgrund des Stufenplans des Landes nur eine geringe Geltungsdauer. Aktuelle Informationen können beim Referat für Kirchenmusik oder bei den Bezirkskantoren Rhein-Lahn und Westerwald erfragt werden.

zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind nur digital zulässig. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich. Ab einer Inzidenz von 165 sind diese Angebote nur als Einzelangebote zulässig.
3. Musikunterricht in Präsenzform in Räumen ist möglich mit Lehrer/in und Musikschüler/in oder mit mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei jeder Person 20 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt die vorherige Testpflicht.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

1. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen weiterhin nach Möglichkeit in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz erforderlich oder angeraten ist, sind Sitzungen in Präsenz möglich. Die einschlägigen Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (10m² pro teilnehmender Person, Abstandsregel, Maskenpflicht etc.).

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Soweit keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, sind insbesondere Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus durchzuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche entgegenstehende Gründe könnten sein: räumliche Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.
2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche eine Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht generell geöffnet und nicht vermietet werden. Ausnahmen sind das Zur-Verfügung-Stellen für Gespräche der Erziehungs- und EFL-Beratungsstellen, um deren Hilfsangebote zu ermöglichen, die Kinder- und Jugendarbeit, sowie Sitzungen von Gremien und Pastoralteams.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

F. Kindertageseinrichtungen

1. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Impfpriorisierungen

1. Alle im Religionsunterricht eingesetzten Pastoralen Mitarbeiter/innen können sich unabhängig von der Schulform aufgrund Zugehörigkeit zur zweiten Impfkategorie impfen lassen.
2. Darüber hinaus können alle Seelsorgerinnen und Seelsorger der dritten Impfkategorie zugeordnet werden. Entsprechende Bestätigungen dafür können unter dezernatpersonal@bistumlimburg.de angefordert werden. Die Entscheidung zur tatsächlichen Durchführung der Impfung liegt dann beim jeweiligen Impfzentrum.
3. Nach der Impfverordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 können die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen in die dritte Impfkategorie mit erhöhter Priorität eingeordnet werden. Voraussetzung ist, dass diese auch aktuell in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die dafür notwendigen Bestätigungsformulare für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz liegen vor. Für in Pfarreien Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch die Pfarrei erfolgen. Für in Verbänden und Einrichtungen Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch den Verband bzw. die Einrichtung erfolgen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, beim Ausstellen der Bescheinigungen gewissenhaft auf das tatsächliche Vorliegen der genannten Voraussetzungen (unmittelbarer Kontakt beispielsweise im Zuge geplanter Kinder- und Jugendfreizeiten) zu achten.

H. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche erweisen sich zunehmend als eine der hauptleidtragenden Gruppen dieser Pandemie. Ihnen so schnell wie möglich wieder eine Perspektive zu geben, ist auch das Anliegen von Kirche im Bistum Limburg.
2. Alle Engagierten in der Jugendarbeit sind zu ermutigen, die Planungen für Kinder- und Jugendangebote im Sommer nicht vorschnell aufzugeben und nach Alternativen zu suchen. Die nun zügigen Impffortschritte und die entstehenden Möglichkeiten zu Teststrategien lassen zudem auf Spielräume hoffen.
3. Um bei den Vorüberlegungen zu unterstützen, wird von den Jugendabteilungen und -verbänden ein Konzept für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; es wird ein Hygienekonzept sowie Vorschläge zu Umsetzung von Teststrategien enthalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Landesregierungen werden vorgenommen.
4. Bei pfarrlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche sind insbesondere auch Veranstaltungen im Freien in Erwägung zu ziehen (z.B. bei der Gestaltung von Gruppenstunden).
5. In Hessen sind bei einer Inzidenz unter 100 in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 20 Personen (in Stufe 1) bzw. 50 Personen (in Stufe 2) möglich, wobei Betreuungspersonen mitgezählt werden. Geimpfte und genesene Personen zählen hier nicht mit. (vgl. Auslegungshinweise zur Jugendarbeit)
6. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

I. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

J. Meldepflichten

1. Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar